

Satzung des Allgemeinen Turnvereins Volkmarsdorf 90 e. V.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Turnverein Volkmarsdorf 90“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen e. V., deren Sportarten im Verein betrieben werden sowie im Stadtsportbund der Stadt Leipzig, deren jeweiligen Satzungen und Ordnungen er anerkennt.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verbreitung der Sportarten des Vereins unter der Bevölkerung bei der Ausrichtung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins § 26 BGB der Vorstand und §§ 32,58 BGB die Mitgliederversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen mittelbar oder unmittelbar begünstigt werden.

II. Abschnitt: Die Mitgliedschaft im Verein

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Tod des Mitgliedes.
5. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur halbjährlich zum 30.06. oder zum 31.12. erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bedarf, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur in den Fällen erfolgen, in denen das Mitglied
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm durch Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat,
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht entrichtet hat.
7. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen mit einer Frist von drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei der Beschlussfassung sowie den Wahlen, ihr Stimmrecht auszuüben.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend dieser Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Sie sind insbesondere zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet und verpflichten sich, den Verein würdig zu vertreten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen gemäß dieser Satzung und der Beitragsordnung auferlegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag/einem Jahresbeitrag/zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung,
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
 - Verweis,
 - befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins.
3. In den Fällen § 6 Abs. 1 Punkt 1, 2 und 4 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.
4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit in der Form einer Beitragsordnung beschlossen.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge. Sie sind halbjährlich, jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahres, fällig.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Halbjahresbeitrages erhoben werden.

III. Abschnitt: Organisationsstruktur des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
5. Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes zu Beginn der Versammlung beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Zu Beginn ist ein Schriftführer zu wählen.
6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig. Jedes ordentliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Ein Mitglied erhält eine Stimme. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit eine andere Mehrheit nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
9. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung; Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Tag der Einladung wird hierbei nicht mit berechnet. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Sie ist wirksam, wenn sie mit dieser Frist auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht wurde.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen wörtlich bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand verlangen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Über Anträge zur Tagesordnung, die der Vorstand nicht aufgenommen hat oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Diese sind bei Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt es, den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen zu leiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme der Mitglieder,
 - Besorgung der täglichen Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Darüber hinaus werden alle Sportabteilungen des Vereins durch mindestens ein Vorstandsmitglied repräsentiert.
3. Der Verein wird im Rechtsverkehr vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister jeweils einzeln vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand kann durch einen Misstrauensantrag, der der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedarf, vor Beendigung der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.
7. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
8. Vorstehende Regelungen gelten für geborene Liquidatoren entsprechend.
9. Die Inanspruchnahme von Geldmitteln des Vereins erfordert der Gegenzeichnung durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes. Unterschriftsberechtigt sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

§ 12 Kassenprüfung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Zu Kassenprüfern können nur Personen gewählt werden, die keine Unterschriftsberechtigung gemäß § 10 Ziffer 8 dieser Satzung haben.
2. Ein Kassenprüfer wird höchstens für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfer haben bei der Durchführung der jährlichen Kassenprüfung die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu untersuchen sowie festzustellen, ob Einnahmen und Ausgaben richtig gebucht wurden. Sie überprüfen, ob entsprechende Nachweise für Buchungen vorhanden sind und diese ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
4. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzuleiten ist.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung des Vereins; Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mindestens der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung am 13.12.2021 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.